

*in der Fassung der Ausfertigung vom 15.05.2012
bekannt gemacht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“
am 14.06.2012 - in Kraft getreten am 15.06.2012
am 02.10.2013 - in Kraft getreten ab 03.10.2013 (Erstreckg. auf Ziegra)
am 01.12.2016 – in Kraft getreten ab 01.01.2017 (Erstreckg. auf Mochau)*

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) und dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270, Artikel 2) hat der Stadtrat der Stadt Döbeln am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Betreten von Grundstücken
- § 10 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren
- § 11 Ersatzpflanzung
- § 12 Folgenbeseitigung
- § 13 Haftung für Rechtsnachfolger
- § 14 Widerspruchsverfahren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten
- § 17 Übergangsvorschriften

Anlagen

- 1: Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen
- 2: Auswahl von wichtigen Richtlinien, Normen und Merkblättern zum Baumschutz und zur -pflege
- 3: Auswahl geeigneter einheimischer Gehölze für Ersatzpflanzungen
- 4: Informationen und Erläuterungen zu Baumschutz/-pflege

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze (nachfolgend als geschützte Gehölze bezeichnet) sowie deren Standorte zwecks
- Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Gestaltung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,
 - Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung,
 - Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - Erhaltung oder Verbesserung der städtischen Umweltbedingungen, insbesondere des innerstädtischen Klimas,
 - Bewahrung des kulturellen Erbes
- geschützt.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Döbeln.
- (2) Geschützte Gehölze
- Unter dem Begriff geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:
- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von einem Meter und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken und alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden auf unbebauten Grundstücken.
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge ein Meter und mehr beträgt. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.
 - c) alle Alleebäume (einschließlich Obstbaumalleen)
 - d) Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 11 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe.
 - e) Gehölze, die auf der Grundlage von Festsetzungen in Satzungen der kommunalen Bauleitplanung zu erhalten sind.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Diese Satzung gilt nicht für

- Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
- Nadelgehölze
- Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
- Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
- intensiv genutzte Schnitthecken oder Sträucher innerhalb bebauter Ortsteile in gärtnerisch genutzten Flächen
- einzeln stehende Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, sofern sie nicht Bestandteil einer Streuobstwiese i. S. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sind - maßgeblich hierfür ist das aktuelle Biotopverzeichnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
- Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen
- Rank- und Klettergehölze
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und in Gewässern 2. Ordnung
- Bäume und Sträucher unmittelbar auf mit Altlastenkennziffern registrierten Deponien
- Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen (inkl. deren Entwässerungs-/Randbereiche) durch die Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften eine Beseitigung fordern

(5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die Vorgaben zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (vgl. §§ 16 bis 22 SächsNatSchG), zum **allgemeinen Fäll- und Schnittverbot vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG und § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG)** sowie zum Schutz bestimmter Biotope (vgl. § 26 SächsNatSchG) bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

§ 3**Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen**

- (1)** Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2)** Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,
1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an den geschützten Gehölzen und in deren Wurzelbereichen, sofern keine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung erteilt wurde, verboten (Anlage 2 und 4):

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken (z. B. Kronenschnitte, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern) oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen oder führen können, wie z. B.:
 - Durchtrennen von Wurzeln,
 - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z. B.: Asphalt, Beton),
 - Bodenverdichtung infolge von Befahren oder Bearbeiten von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 - Bodenabtragungen und Aufgrabungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädigenden Stoffen,
 - Lagerung und Anwendung von Auftaumitteln,
 - Austretenlassen von Gasen, Flüssigkeiten und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
 - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
 - die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.
3. Geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Hinweistafeln, Elektroleitungen, sowie Weidezäunen bzw. Halterungen für Weidezäune zu nutzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie zur Entnahme von Totholz, soweit das aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist,
 - zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen (Anlage 4, Informationen und Erläuterungen zum Baumschutz/-pflege),
- (2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich. Diese sind der Stadtverwaltung Döbeln - Planungsamt - unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Gehölze und Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Stadtverwaltung Döbeln am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 14 Tage ab Anzeige. Der § 11 ist anzuwenden.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

- die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
- durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.

(2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
5. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
6. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
7. Bäume und Sträucher auf Wohn- oder Gewerbebrachen durch unterlassene Pflegemaßnahmen entstanden sind.

(3) Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

§ 7

Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung, Handlungen gemäß § 4 an geschützten Bäumen entsprechend § 2 Abs. 2 durchzuführen, wird auf Antrag von der Stadtverwaltung Döbeln - Planungsamt - nach Begutachtung durch die Baumschutzkommission (siehe Anlage 4) erteilt.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
- b) von Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Ursachen nicht mit zumutbarem Aufwand behoben werden können,
- c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
- d) Bäume abgestorben sind, soweit öffentliche Belange berührt werden,
- e) die Beseitigung von Bäumen im öffentlichen Interesse notwendig wird.

- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen zu vereinbaren ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn
- a) zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden,
 - b) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (4) Genehmigungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (5) Die Gültigkeit der Genehmigung ist befristet für 1 Jahr. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 9

Betreten von Grundstücken

- (1) Bedienstete oder Beauftragten der Stadtverwaltung Döbeln sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 10

Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs. 2 und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn (Negativerklärung), dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung oder ein Lageplan mit den Angaben nach Abs. 1 beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht zusätzlich zum Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der vorhandene Baumbestand in geeigneter Weise zu schützen (Anlage 2).

§ 11

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet werden. Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (2) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben bewilligt oder gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen sowie dem Verpflichteten zuzumuten sind.

- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Umfang und Qualität der Ersatzpflanzungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Die Entscheidung ist besonders in Abhängigkeit des ökologischen Wertes und der lokalen Seltenheit der Gehölze sowie ihrer Vitalität und des Zustandes zu fällen.
- (5) Es sind standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten (Laubgehölze) zu verwenden. (Anlage 3 - Auswahl geeigneter einheimischer Gehölze für Ersatzpflanzungen)
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Döbeln zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

§ 12

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken geschützte Bäume gemäß § 4 ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so sind für jeden entfernten oder zerstörten Baum gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend § 11 zu leisten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 4 der Satzung geschützte Bäume geschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern. Ist dies nicht möglich, so ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 11 vorzunehmen.
- (3) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

§ 13

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §§ 3, 5, 10, 11 und 12 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Für Rechtsbehelfe gegen eine getroffene Sachentscheidung gelten die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt, markiert, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder

Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt oder führen kann,

2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 12 nicht nachkommt,
5. entgegen § 10 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf einen Vorbescheid oder einer Baugenehmigung beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
6. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung und deren Anlagen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung)“ vom 13.07.2006 außer Kraft.

§ 17

Übergangsvorschriften

Die in der Geltungsdauer der außerkrafttretenden Satzung erhobenen Forderungen z.B. über Ersatzpflanzungen bleiben unberührt.

Anlagen:

Anlage 1 - Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Anlage 2 - Auswahl von wichtigen Richtlinien, Normen und Merkblätter zum Baumschutz und zur -pflege

Anlage 3 - Auswahl geeigneter einheimische Gehölze für Ersatzpflanzungen

Anlage 4 - Informationen und Erläuterungen zu Baumschutz/- pflege

Anlage 1 Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Nr.	Freiraumkategorie	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung in cm, gemessen in ein Meter Stammhöhe		
		30 – 100 cm	101 – 150 cm	über 150 cm
		Anzahl der Pflanzungen (Stück x Pflanzklasse B – D)		
1	repräsentative Freiräume, zentrale Plätze, Parkanlagen,	3 x B	3 x C	3 x D
2	Grundstücke mit Sonder- nutzungen (Lehre, Forschung, Verwaltung u.a.) Sportanlagen, Friedhöfe	2 x B	2 x C	2 x D
3	Grundstücke mit Wohnhäuser, Betrieben, Gewerbe, Flurgehölze	1 x B	1 x C	1 x D

Pflanzklasse zu verwendende Pflanzgröße

- B** Hochstamm Stammumfang 14 – 16 cm
C Hochstamm Stammumfang 16 – 20 cm
D Hochstamm Stammumfang 20 – 30 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Anlage 2 Auswahl von wichtigen Richtlinien, Normen und Merkblätter zum Baumschutz und zur -pflege

- DIN 18920
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS LP 4
Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4:
Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- ZTV - Baumpflege
(Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung)

Anlage 3**Auswahl geeigneter einheimische Gehölze für Ersatzpflanzungen****bis 5 m Höhe:**

<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigr. Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingr. Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Daphne mezereum</i>	Gemeiner Seidelbast
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Genista germanica</i>	Deutscher Ginster
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenk.
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes uva-crispa</i>	Wilde Stachelbeere
<i>Rosa caesia</i>	Lederblättrige Rose
<i>Rosa canina</i> aggr.	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa dumalis</i>	Graugrüne Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

5 bis 10 m Höhe:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

10 bis 20 m Höhe:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

über 20 m Höhe:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Anlage 4

Informationen und Erläuterungen zu Baumschutz/- pflege

Befahrung

für ungeschützte Wurzelbereiche häufige Schädigungsursache; führt zur allmählichen, auch akuten Sauerstoffknappheit im Boden (Wurzelatmung); Böden sind nur unempfindlich gegen Verdichtung, wenn sehr trocken, sandig oder fest gefroren; sehr empfindlich sind bereits leicht feuchte und bindige Böden (Mutterboden); Trampelpfade, Fahrspuren, Pfützen verweisen auf Verdichtungen; verdichteter Boden ist durch Auflockerung nur teilweise in seiner Ursprungsstruktur herstellbar: dazu sind viele Jahre bodenbildender Prozesse nötig

Wurzelschutz

freigelegte Wurzeln sofort vor Wind, Sonne und Frost schützen; Durchtrennungen vermeiden; Kappungen von Starkwurzeln (ab 5 cm Durchmesser) können die Standsicherheit gefährlich beeinträchtigen; millimeterdünne Wurzelenden nehmen Wasser und Nährsalze auf, die anderen sind Zuleitungen; das Kappen nur einer Wurzel bedeutet den Ausfall hunderter oder tausender Feinwurzeln

Stand- und Bruchsicherheit

Anzeichen für verminderte Sicherheit: Pilzfruchtkörper, aufgelichtete Kronen, ausgedehnte Höhlungen und Faulstellen, viel Totholz, ungewöhnliche größere Aufwölbungen oder Einsenkungen am Stammfuß, deutliches Heben des Wurzeltellers bei starken Winden, kreisförmige Bodenrisse um den Stamm. Beim gesunden Baum ungefährlich: starkes Schwanken der Krone bei Sturm, schiefer Wuchs, höheres Alter.

Pflanzfehler

Baumpflanzungen sollen zum jeweiligen Standort passen: Größe des ausgewachsenen Baumes, begrünte und bauliche Umgebung, gewünschte Funktion, Nachbargrundstücke

Totholz

Lebensraum und Nahrungsstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten (Biotop); deshalb Totholz belassen, wenn keine Gefahr für Menschen und hohe Sachwerte besteht; Schnitt auf Wege/Sitzecken beschränken; Hochstubben belassen, ggf. mit Kletterpflanzen begrünen

Satzungszweck

Gehölzen stehen nur etwa sechs Wochen im Jahr für das Kronenwachstum zur Verfügung (Frühjahrsaustrieb und Johannistrieb Ende Juni). Beseitigte Altgehölze hinterlassen auf lange Zeit eine schwer schließbare Lücke und sind deshalb in besonderem Maße schutzbedürftig.

Die Satzung dient der fachlich sicheren Bewertung von Fällanträgen und zur Beratung der Antragsteller (z. B. Zustandsbewertung; Lebenserwartung; Stand- und Bruchsicherheit; Lösungen bei Bauschäden, Neubauvorhaben sowie Grundstücksumgestaltungen im Bereich geschützter Gehölze; Pflegehinweise; Pflanzempfehlungen)

Beschattung, Laubfall, bauliche Anlagen

Beschattung, Fall von Früchten, Laub und Ästen sowie kleine Schäden an Bauwerken (Wurzeln in defekten Abwasserleitungen, Drücken von Zäunen oder Mauern, Heben von Bodenbefestigungen, verstopfte Regenrinnen usw.) sind in der Regel keine hinreichenden Gründe zur Erteilung einer Fällgenehmigung. Schattenwurf, Blätter und Früchte sind natürliche Lebensäußerungen von Gehölzen, die nach geltendem Recht im Allgemeinen hingenommen werden müssen. Auch können Gehölze und bauliche Anlagen nebeneinander existieren. Erreicht wird das z. B. mit wurzelfesten Abwasserleitungen, Niveauerhöhungen bei Gehwegen, Wurzelbrücken bei Mauern und Schnittmaßnahmen.

Einheimische Gehölzarten

Der Vorrang der einheimischen Gehölze zur Pflanzung basiert auf dem Wert für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt: z. B. für spezialisierte Insektenarten: bei Rotbuchen mehr als 90, bei Birken mehr als 150 und bei Stiel- und Traubeneichen ca. 300; bei "Fremdländern" wie Platanen, Robinien und Roteichen kaum mehr als 5; Anzahl fruchtfressender Vogelarten: z. B. Holunder 62, Weißdorn und der Birke je 32; jedoch beim Feuerdorn nur 4, der Platane 2 und der Forsythie 1.

„Fremdländer“ im Interesse der ökologischen Stabilität wie als würzende Zutat und nicht wie ein Grundnahrungsmittel verwenden; empfehlenswerte Baumarten und deren Sorten: z. B. Birne, Kirsche, Pflaume, Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Weide, Säulenpappel, Erle, Weiß- und Rotdorn.

Schnitt von Starkästen

Starkastschnitt (ab 10 cm Durchmesser) ist in der Regel eine Schädigung; Wunden faulen meist vor deren Überwallung ein bzw. können selten vollständig geschlossen werden; bei schwachwüchsigen Altbäumen und kleinkronigen Gehölzen bereits ab 5 cm Astdurchmesser problematisch

Gebäude

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

Sächsisches Naturschutzgesetz

- **§ 25 – Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten:** ohne vernünftigen Grund dürfen wildlebende Tiere und Pflanzen nicht gefangen, geschädigt bzw. getötet oder deren Lebensstätten beeinträchtigt werden (gilt ganzjährig); vom 1. März bis 30. September ist verboten und genehmigungspflichtig: das Abschneiden, Roden, Zerstören von Gebüsch, Hecken und Bäumen; Gehölzschnitte in geringem Umfang, z. B. Grünschnitt von Formhecken und Baumpflege, sind genehmigungsfrei, wenn dadurch z. B. Vogelbruten nicht gestört werden

- **§ 26 Schutz bestimmter Biotope,** führt Biotope auf, die allgemein, d. h. Kraft des Naturschutzgesetzes geschützt sind; Biotope können auch kleinere Gehölze enthalten, als die Gehölzschutzsatzung vorgibt: Ufervegetationen naturnaher Kleingewässer und Bachabschnitte, Zwergstrauchheiden, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen

Ersatzpflanzungen

Ersatz von Sträuchern durch Bäume: in der Regel wird zugestimmt; Ersatz von Bäumen durch Sträucher, Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen o. ä.: nur in Einzelfällen erlaubnisfähig; anzustreben sind Ersatzpflanzungen vor der Fällung

Bauvorhaben

zur Beurteilung der Auswirkungen auf geschützte Gehölze werden benötigt: zeitweilige und dauerhafte Standortveränderungen im Wurzelbereich der Gehölze, wie Grundrisse von Gebäuden, Tiefgaragen, Wegen, Stellplätzen, Versorgungsleitungen und Baustelleneinrichtungen; die schnelle Vorortprüfung ermöglicht ein Baumbestandsplan, der bestehende und geplante bauliche Anlagen (Häuser und Tiefgaragen) wiedergibt; Baudurchführung: in erster Linie Schutz der Wurzelbereiche; alleiniger Stammschutz ist unzureichend (DIN 18920); Schutzmaßnahmen stets vor Beginn der Abriss- oder Bautätigkeit (s. Baustelleneinrichtungen) herstellen und bis zum Abschluss der Freiflächengestaltung beibehalten

Baumschutzkommission

Die Baumschutzkommission setzt sich zusammen aus dem Revierförster vom Staatsbetrieb Sachsenforst, dem Leiter der Stadtgärtnerei oder deren Vertreter und einem Mitarbeiter des Planungsamtes, Sachgebiet Verkehr und Natur. Sie dient der fachlichen Empfehlung für Entscheidungen und erforderliche Ersatzmaßnahmen nach dieser Satzung.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweise GW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu beachten und die enthaltenen Festlegungen umzusetzen.

Für die Verlegung im Wurzelbereich vorhandener Gehölze stehen zahlreiche praxiserprobte, wurzelschützende Technologien zur Verfügung (offene Bauweise: Saug-Spülkombination oder Saugbagger; grabungslose Bauweise: Rohrvortrieb oder Rohr-in-Rohr-Verfahren).

Lichtraumprofil

Freihalten der Straßen von überhängenden Ästen bis in 4,50 m Höhe, bei Gehwegen 2,70 m Höhe; Regen- und Schneelast beachten

Auftaumittel

Die Anwendung von Auftaumitteln im Schutzbereich von Bäumen ist verboten. Eine Sonderstellung nehmen Straßenbäume ein. Der Salzeinsatz beschränkt sich dabei auf die Fahrbahnen und im Wesentlichen auf das Hauptstraßennetz mit öffentlichem Nahverkehr. Über verschiedene Maßnahmen wird versucht, die Auswirkungen auf die Straßenbäume gering zu halten.

Freileitungen

Information des Versorgungsunternehmens, wenn Äste hineinwachsen, insbesondere bei nicht isolierten Stromkabeln.

Streuobstwiesen

Als solche werden extensiv genutzte Obstbaumbestände aus mittel- oder hochstämmigen Gehölzen bezeichnet, die einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen, wie z. B. Totholz und Baumhöhlen aufweisen und eine Fläche ab ca. 500 m² einnehmen oder mindestens zehn Obstbäume umfassen.

Nachbargehölze

Überhang sowie Laubfall und andere natürliche Äußerungen sollten weitestgehend toleriert werden. Der Grenzbaum schmückt auch das Nachbargrundstück. Durch die sehr zugenommene intensive Grundstücksausnutzung (Häuser, Zufahrten, Stellplätze, Wege usw.) bieten oftmals nur die Grenzstreifen Gelegenheit zur Baumpflanzung. Diese sollten zum gegenseitigen Vorteil der benachbarten Grundstücke bepflanzt werden. Der Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze (Sächsisches Nachbarrechtsgesetz von 1997) bei neugepflanzten Bäumen gilt nur, wenn der Nachbar darauf besteht.

Ordnungswidrigkeit

Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung. Weitergehende Regelungen gemäß § 304 des Strafgesetzbuches bezüglich der Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern bleiben unberührt. Nach § 62 Sächsisches Naturschutzgesetz können z. B. Gegenstände, mit denen eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, eingezogen werden.